

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Eidgenössische Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 26. Februar 1986 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen»

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 26. Februar 1986 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Irène Gardiol, 11, chemin des Graminées, 1012 Lausanne
 2. Marisa Rathey-Bonomi, 13 via Vedreggio, 6963 Pregassona
 3. Renée Bonardelly, 27, chemin Armand-Dufaux, 1245 Collonge-Bellerive
 4. Marili Terribilini, 9 via Moretto, 6924 Sorengo
 5. Dominique Stoffel-Nouveau, 9, route de Bremblens, 1026 Echandens
 6. Marie-Antoinette Crelier, 18, Clos-Brochet, 2000 Neuchâtel
 7. Françoise Doriot, 13, rue du Crêt, 2800 Delémont
 8. Jeannette Bossy, 1783 La Corbaz
 9. Véronique Guglielmetti, 81, chemin des Barrières, 1920 Martigny
 10. Elvira Lanfranchi-Gianetti, 7742 Poschiavo
 11. Simone Rohrer, Ringstrasse 5, 3072 Ostermundigen
 12. Pia Toscano-A Marca, 6563 Mesocco.
3. Der Titel der Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

¹⁾ SR 161.1

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Fédération romande des consommatrices, Frau Anny Vernay, Generalsekretärin, 61, route de Chêne, 1208 Genf, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 1. April 1986.

18. März 1986

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

Eidgenössische Volksinitiative
«zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{septies} Abs. 2-4 (neu)

² Die Preisüberwachung erstreckt sich auf die Preise von Waren, Leistungen und Krediten, mit Ausnahme der Löhne und sonstigen Arbeitsentgelte.

³ Wo Preise aufgrund anderer Rechtsvorschriften des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden festgesetzt, genehmigt oder überwacht werden, kann die Preisüberwachung auf Empfehlungen beschränkt werden.

⁴ Die Preisüberwachungsbehörde entscheidet über die Veröffentlichung ihrer Entscheide und Empfehlungen.

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Nagaratnam Nimalamanthan, geb. 22. Januar 1964, srilankischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 3. November 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Der begründete Entscheid kann beim EJPD einverlangt werden.

1. April 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Wollny Gudrun Maria, geb. 11. März 1943, deutsche Staatsangehörige, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort; Verwaltungsbeschwerde vom 2. Juli 1985 gegen die Verfügung des Bundesamtes für Ausländerfragen vom 5. Juni 1985.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat mit Entscheid vom 10. Dezember 1985 erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 200 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie sind durch den am 19. August 1985 geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Der begründete Entscheid kann beim EJPD einverlangt werden.

1. April 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Gesuch

um Bewilligung für den Bau und den Betrieb eines Bundeszwischenlagers für radioaktive Abfälle auf dem Areal des Eidgenössischen Institutes für Reaktorforschung (EIR)

vom 19. Dezember 1984

Am 19. Dezember 1984 hat das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung (EIR), 5303 Würenlingen, das Gesuch um Bewilligung für den Bau und den Betrieb eines «Bundeszwischenlagers für radioaktive Abfälle» auf dem Areal des EIR eingereicht. Es lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Herren Bundesräte,

1. Gesuch

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz; SR 732.0) und Artikel 6 der Verordnung vom 18. Januar 1984 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen auf dem Gebiet der Atomenergie (Atomverordnung; SR 732.11) ersuchen wir den Bundesrat um die Bewilligung für den Bau und den Betrieb eines Bundeszwischenlagers für radioaktive Abfälle.

2. Zweck des Zwischenlagers

Das EIR ist Forschungsinstitut des Bundes für die Kernenergie und deren Anwendungen. Eine seiner Dienstleistungen, die zudem von besonderem Bundesinteresse ist, besteht in der Übernahme von radioaktiven Abfällen aus Forschung, Medizin und Industrie zur Behandlung und Verarbeitung im Hinblick auf die endgültige Beseitigung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen dem EIR neben gewissen Einrichtungen des HOTLABORS insbesondere das Abfalllabor, die Versuchsverbrennungsanlage und ein Betriebsgebäude für feste, schwach radioaktive Abfälle zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden die konditionierten schwach- und mittelaktiven Abfälle nach Bestimmungen der Londoner Dumping Convention vom 29. Dezember 1972¹⁾ und unter der Aufsicht der Nuclear Energy Agency der OECD im Atlantik in etwa 4000 m Tiefe endgelagert. Die Versenkung in die Tiefsee wurde gemeinsam mit anderen europäischen Ländern durchgeführt.

Die Entsorgung durch Einlagerung in die Tiefsee ist in den letzten Jahren problematisch geworden. Die für 1983 vorbereitete und bewilligte Versenkungsaktion konnte nicht durchgeführt werden. Das Endlagerkonzept der NAGRA sieht andererseits vor, 1995 in der Schweiz ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Betrieb zu nehmen. Es stellt sich deshalb die Aufgabe, für die bis 1995 anfallenden Abfälle ein Zwischenlager zu errichten. Die Kernkraftwerke haben für die Zwischenlagerung der aus ihrem

¹⁾ Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Versenken von Abfällen und anderen Stoffen (SR 0.814.287; AS 1979 1335).

Betrieb anfallenden Abfälle zu sorgen und kommen dieser Pflicht nach. Der Bundesrat verfügt aber über kein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus seinem Verantwortungsbereich (Forschung, Medizin und Industrie).

Aufgrund dieser Sachlage und eines Berichtes der AGNEB (Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung) beschloss der Bundesrat am 15. Februar 1984, für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus Forschung, Industrie und Medizin auf dem Gelände des EIR, Würenlingen, raschmöglichst ein Zwischenlager erstellen zu lassen, um die sichere Lagerung dieser Abfälle nach ihrer Konditionierung bis zur Ablagerung an ein Endlager zu gewährleisten. Mit Beschluss vom 18. Juni 1984 hat der Bundesrat den Projektierungskredit freigegeben.

3. Beschreibung des Zwischenlagers

Das geplante Zwischenlager soll auf dem EIR-Areal erstellt werden. Wie aus dem begleitenden technischen Bericht hervorgeht, ist seine Lage am Nord-Ost-Ende des Areals, direkt neben dem bestehenden Betriebsgebäude für feste schwachradioaktive Abfälle vorgesehen. Somit können alle Gebäudeobjekte, die der Abfallbehandlung dienen, durch einen zusätzlichen Zaun gegen unbefugten Zutritt aus dem EIR abgesperrt werden.

Das Gebäude ist rund 50 m lang, 18 m breit und überragt das Terrain um rund 12 m.

Das Bauwerk ist in 5 Lagerbuchten, eine Umladehalle und Nebenräume gegliedert. Drei Lagerbuchten sind für 8400 Stahlfässer zu 200 l, eine Lagerbucht für 500 Betonbehälter zu 1000 l und eine Lagerbucht für Komponenten vorgesehen. Die notwendige Lagerkapazität wurde aus Erfahrungswerten der letzten 10 Jahre abgeschätzt. Sie sollte ausreichen, den bis 1995 anfallenden Abfall aus dem EIR und dem Bereich des Bundesamtes für Gesundheitswesen aufzunehmen. Falls es sich später als notwendig erweisen sollte, könnte die Kapazität durch einen längsseitigen Anbau verdoppelt werden.

4. Technischer Bericht

Der in Artikel 7 des Atomgesetzes verlangte ausführliche technische Bericht: TM-56-84-6: Sicherheitsbericht über das Bundeszwischenlager für radioaktive Abfälle, Dezember 1984

finden Sie beiliegend in einem Exemplar. Weitere Exemplare stellen wir direkt dem Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW: 2 Expl.), der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK: 3 Expl.) und dem Schweizerischen Schulrat (SRETH: 1 Expl.) zu.

Der Bericht zeigt, dass die geplante Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus dem Verantwortungsbereich des Bundes in dem eigens für diesen Zweck konzipierten Bundeszwischenlager den Schutzziele der zuständigen Behörde entspricht und dass das Projekt alle nach Atomgesetz geforderten zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Menschen, fremden Sachen und wichtigen Rechtsgütern vorsieht.

Wir hoffen, dass Sie unser Gesuch wohlwollend prüfen und uns die Bewilligung aufgrund der eingereichten Unterlage erteilen können.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung
H. Gränicher T. Hürlimann

Aus Verfahrensgründen musste die Behandlung des Gesuches des EIR zurückgestellt werden. In der Zwischenzeit hat die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) das Gutachten 2/109 vom 14. August 1985 zum Gesuch des EIR ausgearbeitet. Zudem hat sich die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) in ihrer Stellungnahme 2/318 vom 19. August 1985 zum Gesuch des EIR und dem Gutachten der HSK geäußert.

Gegen die Erteilung der Bewilligung können diejenigen Personen Einwendungen erheben, welche in diesem Verfahren Parteien im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021)¹⁾ sind. Zu diesem Zwecke werden das Gesuch und der Sicherheitsbericht, sowie das Gutachten der HSK und die Stellungnahme der KSA während 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung zur Einsichtnahme aufgelegt:

- bei der Gemeindeverwaltung 5303 Würenlingen,
- beim Bezirksamt Baden, Ländliweg 2, 5400 Baden,
- bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau, 5000 Aarau,
- und - gegen vorherige Anmeldung - beim Bundesamt für Energiewirtschaft, Kapellenstrasse 14, 3003 Bern (Tel. [031] 61 56 45).

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung sind innert der obgenannten Frist von 30 Tagen schriftlich beim Bundesamt für Energiewirtschaft, 3003 Bern, einzureichen.

Die Einwendungen müssen ein begründetes Begehren enthalten; verfügbare Beweismittel sind beizulegen, nicht verfügbare näher zu bezeichnen. Alle Einwendungen müssen vom Einwender oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

1. April 1986

Bundeskanzlei

1175

¹⁾ Die Artikel 6 und 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes lauten wie folgt:

Art. 6

Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

Art. 48

Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- b. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1986
Date	
Data	
Seite	901-908
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.